

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 37 (1943)
Heft: (3): März-Sendung

Artikel: Dokumente : aus vergangenen Tagen : Teil I und II
Autor: Muhr, Abraham / Mühler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-138269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumente.

Aus vergangenen Tagen.¹⁾

I.

Abchrift des Briefes, den am 25. September 1836 der jüdische Kaufmann *Abraham Muhr* aus Pleß (Oberschlesien) an den damaligen preußischen Justizminister *Mühler* gerichtet hat.

Ew. Exzellenz wollen huldreich verzeihen, wenn ich mir erlaube, einen Mißbrauch zu Ihrer Kenntnis zu bringen, der zwar mich nicht unmittelbar verletzt und daher auch nicht den Gegenstand einer Beschwerde bilden kann, der aber in seinen Folgen allgemein nachteilig zu werden den Anschein nimmt und daher auch gewiß verdient, zu Ew. Exzellenz Kenntnis zu gelangen. Seit nämlich die Schlesischen Zeitungen das Rundschreiben Ew. Exzellenz vom 10. v. M. veröffentlicht haben, daß da, wo es auf Glaubensverhältnisse ankommt, statt *Mosaisch* von nun ab *Jude* geschrieben werden soll, fangen einige Unterbehörden auch da, wo es auf dies Verhältnis ganz und gar nicht ankommt, an, alle üblichen Kurialien zu beseitigen und schlechtweg an den Juden N. N. zu adressieren. Schon die Zeitungen hoben nicht die Bedingungen, unter welchen vom Religionsbekenntnis Notiz genommen werden soll, sondern die Wörtchen *Jude* usw. durch getrennte größere Schriftzeichen hervor. Daß hierbei animus injuriandi waltet, kann wohl kaum bestritten werden. In dem Worte *Jude* liegt allerdings an und für sich kein Schimpf, sobald jedoch ein Wort zur Parteibezeichnung gestempelt ist, führt es auch einen verletzenden Nebebegriff mit sich.

„An den pietistischen Prediger Hengstenberg, an den rationalistischen Consistorialrat Paulus, an den mystischen Christ Strauß“: die genannten Herren alle bekennen sich, in die bezeichneten Kategorien zu gehören, sie würden jedoch, wenn sie Briefe von ihren Gegnern unter solchen Aufschriften erhielten, das Beleidigende darin tief empfinden, während, wo es auf Angabe eigener Gesinnung ankommt, sie umgekehrt es als eine Verletzung ansehen würden, wolle man sie in eine andere Klasse setzen als die, zu der sie sich selbst zählen. Auch der *Jude* bekennt offen und unumwunden da, wo dies Bekenntnis nur immer gefordert wird, *Jude* zu sein, nicht desto weniger aber erkennt er doch nur böswillige Absicht da, wo dieser Ausdruck als Parteibezeichnung gegen ihn gebraucht wird, zumal seit Jahrhunderten mit diesem Worte — es bleibe hier unermittelt, durch wessen Schuld — ein beschimpfender Nebebegriff verbunden ist. Darf gezweifelt werden, daß Ew. Exzellenz Absicht nicht sein kann, eine ganze Klasse von Untertanen und auch ihre ausländischen Glaubensgenossen unverdient und zwecklos kränken zu lassen?

¹⁾ Welch einen Unterschied der Zeiten illustrieren diese schlichten Dokumente. R.

Aber auch auf die Christen übt dieser Mißbrauch der Verordnung einen höchst nachteiligen Einfluß. Seit Dezennien ist allmählich die Scheidewand zwischen Christen und Juden, die nur innerhalb der Kirche und Synagoge an ihrem Ort ist, niedergefunken; in den Schulen, auf dem Markt, in den gefelligen Versammlungen hat sie nach und nach aufgehört. Und gewiß nicht nur die Juden, sondern ganz Preußen, ganz Deutschland hat diesen besseren Zustand als einen solchen und als segensreiche Folge der weisen Maßregeln des Staates empfunden und anerkannt. Soll jetzt der Mißbrauch einer gewiß anderweitig nötig gewordenen Anordnung diese zarte Pflanze der Humanität niedertreten und Drachenzähne dafür säen? Diese Saat wuchert! Der Pöbel aller Stände ergreift gar zu gern jede Gelegenheit, Verachtung und Hohn, die Elemente feines Wesens, geltend zu machen. Der Amtsbote zeigt schmunzelnd die neuerfundene „Courtoisie“ seinem Schnaps-Nachbar, und dieser eilt eifrig, sie mit einigen witzigen Randglossen der nächsten Kneipe zu überliefern, und so kann nicht fehlen, daß Reibungen und Exzesse entstehen, wie denn auch wirklich — in der neueren Zeit ohne Beispiel — mehrere jüdische Gemeinden während dem Gottesdienste am Versöhnungstage in der Synagoge gestört und beleidigt worden sind. Soll es aber die Tugend der Christen, die ihre Religion ausschließlich die der Liebe nennen, soll es diese Tugend fördern, wenn veralteter und vergessener Schimpf gleichsam restauriert und legitimiert wird? Sollen aufs neue Haß und Tücke auf die Gesellschaft zurückwirken? Soll Preußen, das mehr wie jeder andere Staat auf das Ehrgefühl, auf das stolze Bewußtsein seiner Untertanen fest gegründet steht, diesen Grund unter den Füßen eines Teils seiner Untertanen selbst untergraben zu wollen, angeklagt werden? Soll unser Vaterland, das in allem Edlen und Großen Europa vorleuchtet, beschuldigt werden dürfen, das erste Zeichen zum Rückschritt gegeben zu haben? Mißdeuten doch fremde Blätter schon die Verordnung wegen der Vornamen und wollen darin bösllich den Anfang zum Widerruf der von Seiner Majestät den jüdischen Untertanen allergnädigst verliehenen Staatsbürger-Rechte erkennen. Wie wird erst der Mißbrauch der Verordnung Ew. Exzellenz ausgelegt werden? Die Polizei kann freilich unbeforgt sein; Aufstände, von Juden erregt, wären ebenso lächerlich als unerhört. Der patriotische Bürger aber ist wohl berechtigt zu der Sorge, daß Menschen, die nur soeben emporgehoben wurden, um ihnen gleichsam die Höhe menschlicher Würde zu zeigen, nur um so tiefer in sittliches Elend zurück-sinken müssen, sobald sie wahrnehmen, daß ihnen nie erlaubt werden soll, das edle Ziel zu erstreben. Oder soll von den Juden, und von den Juden allein, die Uebung der evangelischen Tugend gefordert werden, die zu lieben, von denen sie gehaßt, die zu verehren, von denen sie verachtet werden, treu und beharrlich zu bleiben, während ihrem Zustand keine Festigkeit vergönnt wird? Daß der Mißbrauch, den manche Behörden aus den Anordnungen Ew. Exzellenz machen, zu Betrachtungen

dieser Art erweckt, daß, je schweigfamer diese angestellt werden, sie um so tiefer und verderblicher wurzeln, dies ist ebenso gewiß als die allgemeine Ueberzeugung, daß Ew. Exzellenz dies nicht wollen.

Wohl fühle ich, daß ich in einem aufgeregten Tone spreche, wohl bin ich überzeugt, daß es nur der schlichten Anzeige bedurft hätte, um das, was Ew. Exzellenz als Mißbrauch anerkennen werden, aufgehoben zu sehen; allein, wäre ich nicht so tief von diesem traurigen Ereignis ergriffen, wo läge überhaupt mein Beruf, Ew. Exzellenz schreiben zu dürfen?

Ew. Exzellenz

(gez.) *Abraham Muhr.*

II.

Abchrift der Antwort des Preussischen Justizministers Mühler auf den Brief von Abraham Muhr.

Ihr Schreiben vom 25. v. M. habe ich soeben erhalten und kann Sie nur ersuchen, die Fälle anzuzeigen, wenn Gerichts-Behörden oder einzelne Justiz-Beamten sich beikommen lassen sollten, sich der Adresse an den Juden N. N. zu bedienen. So wenig man es sich einfallen lassen kann, an den Christen N. N. oder an den Türken N. N. zu schreiben, ebensovienig würde ich es gutheißen, sich jener Adresse an einen Juden zu bedienen. Wo es aufs Glaubensverhältnis ankommt, stellt sich die Sache anders. Da ist die Bezeichnung Jude, jüdische Religion ganz an ihrem Platze, und dieser uralte Volksname jedenfalls treffender und ehrwürdiger, als der Mosaische, Alttestamentarische Glaubensgenosse und wie die Erfindungen der neueren Zeit heißen mögen, deren Gebrauch, weit entfernt, etwas Höheres auszudrücken, nur verletzend ist, weil kein Jude und überhaupt kein vernünftiger Mensch zugeben wird, daß in der Benennung Jude etwas liege, was man zu umschreiben nötig habe! — Von Religionshaß kann überhaupt nicht die Rede sein. Wer dem Glauben seiner Väter oder sonst seiner religiösen Ueberzeugung folgt und ein ehrlicher Mann, ein rechtschaffener Bürger des Staates ist, dem er angehört, bleibt stets ehrenwert. Nur wer kein höheres Moralprinzip anerkennt, er nenne sich Christ oder Jude, ist ein Mann, gegen den man weder Achtung, noch zu dem man Vertrauen hegen kann und den man nur zu dulden hat, solange er nicht dem Arm der Gerechtigkeit verfällt.

Berlin, 1. Oktober 1836.

(gez.) *Mühler.*

An den Herrn Abraham Muhr zu Pleß.

Herrschaftliche Justiz-Dienst-Angelegenheiten.